



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2020

Nr. 14 Stiftung Staatliches Görres- Gymnasium Koblenz - Mängel in Vermögensverwaltung, Rechnungslegung und Organisation -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 14 Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz
- Mängel in Vermögensverwaltung, Rechnungslegung und Organisation -**

Die Stiftung hatte Ende 2017 Grundstücksflächen von mehr als 1,6 Mio. m² zu landwirtschaftlichen Zwecken verpachtet oder im Erbbaurecht vergeben. Möglichkeiten, die Pachten regelmäßig entsprechend den vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklauseln anzupassen, nutzte sie nicht.

Erträge aus Wertpapierverkäufen wurden fehlerhaft ermittelt und zum Teil nicht zeitnah für Stiftungszwecke verwendet. Von den Zinserträgen legte die Stiftung jährlich 30 % erneut am Kapitalmarkt an, ohne zu prüfen, ob dies zur Erhaltung ihres Stiftungsvermögens geboten war.

Die dem Görres-Gymnasium zustehenden 25 % der Erträge verblieben im Haushalt der Stiftung und wurden für schulische Zwecke ausgegeben. Eine klare Trennung zwischen Schul- und Stiftungsausgaben fehlte.

Die Stiftung leistete Ausgaben für das Görres-Gymnasium, ohne diese auf dessen Ertragsanteil anzurechnen. Die Erträge, die dem Schulträger zu 75 % zustehen, wurden dadurch zu niedrig ausgewiesen.

Haushaltsrechtliche Bestimmungen wurden nicht immer beachtet. Ausgaben wurden bei unzutreffenden Titeln gebucht oder mit Einnahmen saldiert. Das trug zu falschen Rechnungsergebnissen bei.

Die fachgerechte Erhaltung und Erschließung der historischen Bibliothek war nicht dauerhaft sichergestellt.

Verantwortlichkeiten innerhalb der Stiftungsorganisation waren nicht hinreichend geregelt.

1 Allgemeines

Die Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Koblenz. Vorstand der Stiftung ist das Ministerium für Bildung. Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Sport.¹

Im Jahr 1960 wurde das damalige Vermögen des Staatlichen Görres-Gymnasiums in Koblenz bis auf wenige Ausnahmen auf die neu errichtete Stiftung übertragen.² Diese hatte zunächst die Aufgabe, aus ihren Erträgen den Sachbedarf für das Gymnasium³ bereitzustellen und darüber hinaus Zuschüsse zu den Personalkosten zu leisten. Im Jahr 1974 übernahm die Stadt Koblenz die Trägerschaft für das Gymna-

¹ §§ 1 und 4 Abs. 1 der Landesverordnung über die „Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz“ vom 9. Januar 1961 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 223-4-6, sowie § 4 Abs. 3 Landesstiftungsgesetz (LStiftG) vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385), BS 401-1.

² § 28 Abs. 3 Landesgesetz über die öffentlichen höheren Schulen vom 25. November 1958 (GVBl. S. 197).

³ Mit Ausnahme der Hausbewirtschaftungskosten.

sium. Damit ging eine Änderung des Stiftungszwecks einher. Seitdem hat die Stiftung von ihren Erträgen 75 % dem Schulträger und 25 % dem Gymnasium zur Verfügung zu stellen.⁴

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung schwerpunktmäßig für die Jahre 2012 bis 2016 geprüft.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Grundstücks- und Geldanlagemanagement verbesserungsbedürftig

Den Wert des Gesamtvermögens wies die Stiftung in dem Jahresabschluss 2017 mit mehr als 19,7 Mio. € aus. Davon entfielen auf

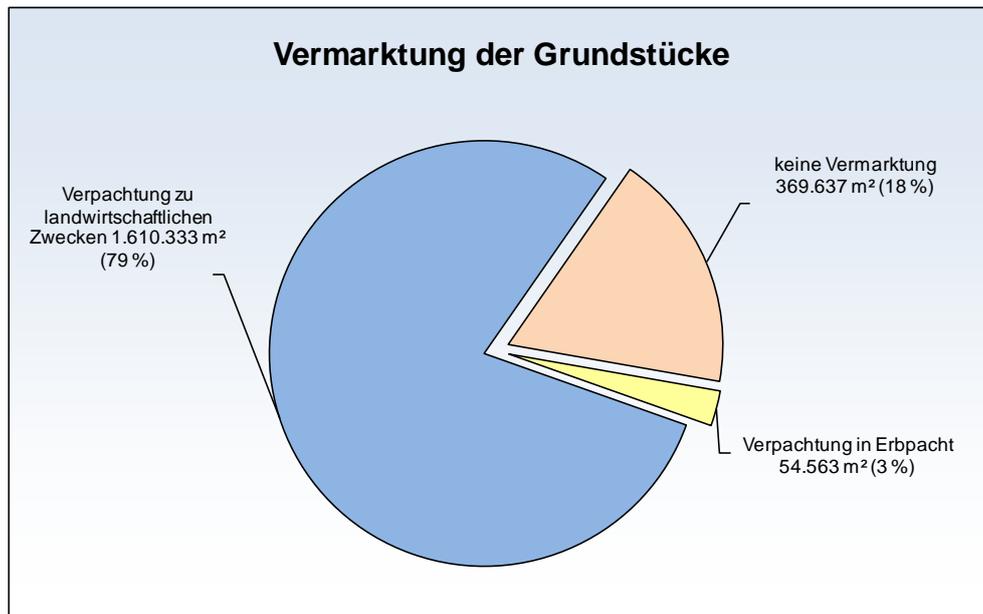
- Grundvermögen 18,0 Mio. €,
- Kapitalvermögen 1,7 Mio. €.

Die 23.000 Werke der historischen Bibliothek waren nicht monetär bewertet worden.⁵

Die Stiftung erzielte Einnahmen aus der Verpachtung der Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung und zur Bebauung im Erbbaurecht sowie aus verschiedenen Kapitalanlagen.

2.1.1 Grundvermögen

Das Grundvermögen der Stiftung umfasste Ackerland, Grün- und Waldflächen sowie Bau- und Bauerwartungsland. Der überwiegende Teil der Flächen von mehr als 2 Mio. m² war 2017 landwirtschaftlich verpachtet oder im Erbbaurecht vergeben:



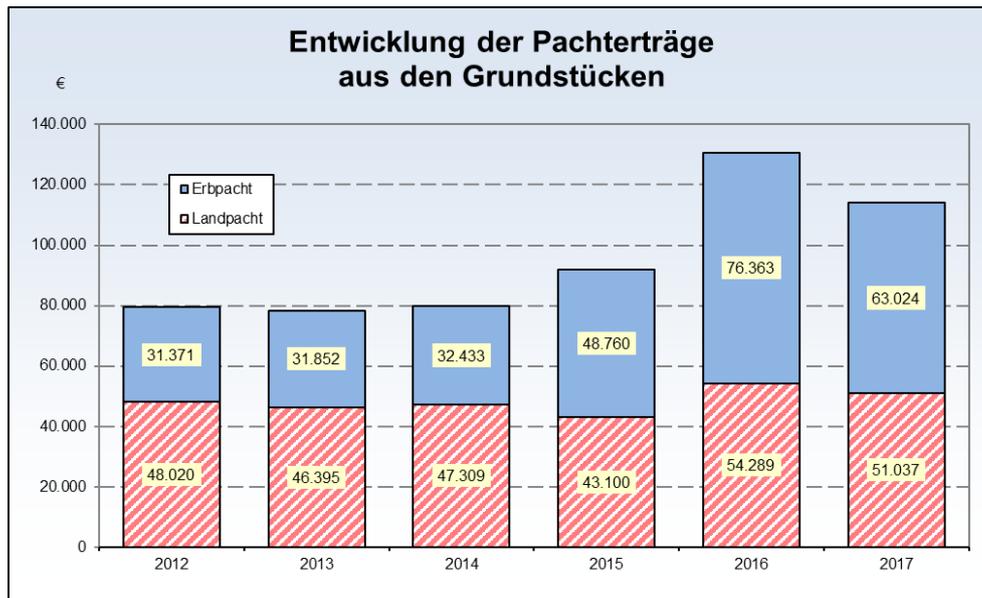
Die Grafik zeigt, dass fast ein Fünftel der Flächen der Stiftung nicht verpachtet war.

Eine Fläche von nahezu 370.000 m² war unverpachtet.

⁴ § 103 Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487) aufgehoben durch Gesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), § 105 SchulG vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 223-1.

⁵ Der Wert der Bibliothek wird im Beteiligungsbericht 2019 mit rund 1,5 Mio. € ausgewiesen (Drucksache 17/10767, S. 232 f.).

Die Pachterträge beliefen sich 2017 auf mehr als 114.000 €. Sie entwickelten sich in den Jahren seit 2012 wie folgt:



In dem Diagramm sind die Pachterträge der Jahre 2012 bis 2017 abgebildet.

Die Stiftung schöpfte ihre Einnahmemöglichkeiten nicht aus. Sie passte die Pachten nicht regelmäßig entsprechend den vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklauseln an. Nach einer Pachterhöhung im Jahr 2001 vergingen 14 Jahre bis zur nächsten Anpassung.

Das Ministerium für Bildung hat erklärt, an einer Verbesserung der Einnahmemöglichkeiten und einer weiteren ertragsbringenden Nutzung der Grundstücke werde im Rahmen der Vermögensverwaltung gearbeitet.

2.1.2 Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung bestand insbesondere aus Aktien, Fonds und Anleihen. Hierzu wurde Folgendes festgestellt:

- In den Jahresrechnungen stellte die Stiftung zwar die realisierten Kursgewinne und -verluste dar. Diese ließ sie aber bei der Ermittlung der an den Schulträger und das Gymnasium auszukehrenden Stiftungserträge unberücksichtigt.
- Die Ermittlung der angegebenen Kursgewinne und -verluste war teilweise fehlerhaft oder unvollständig. Mehrmals lagen den Berechnungen unzutreffende Anschaffungskosten zugrunde.
- In den Jahren 2012 bis 2014 fehlte zu einigen veräußerten Wertpapieren der Ausweis der Kursgewinne oder -verluste.
- Die Stiftung verbuchte die bereits um Konto- und Depotgebühren sowie Ausgabeaufschläge⁶ geminderten Erträge als Einnahmen. Dies stand mit dem Bruttoprinzip, nach dem Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen sind, nicht im Einklang. Dadurch blieb unbemerkt, dass Kontogebühren eines Kreditinstituts in mehreren Jahren doppelt ertragsmindernd berücksichtigt worden waren.

⁶ Der Ausgabeaufschlag ist eine Gebühr, die ein Kreditinstitut oder eine Kapitalanlagegesellschaft dem Käufer eines Wertpapiers in Rechnung stellt. Er mindert den Veräußerungsgewinn, nicht aber die laufenden Erträge.

Zudem legte die Stiftung seit 1999 jährlich 30 % ihrer Zinserträge erneut auf dem Kapitalmarkt an („Wiederanlagerabatt“), um das Stiftungsvermögen zu erhalten und Rücklagen zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks zu bilden. Ob und in welchem Umfang dies erforderlich war, überprüfte sie nicht.

Die vorgenannten Mängel trugen dazu bei, dass die Stiftung nur einen Teil der von den Kreditinstituten bescheinigten Zinserträge in die Berechnung der Stiftungserträge einbezog. Dadurch blieben 2012 bis 2017 im Durchschnitt Erträge von 16.000 € jährlich unberücksichtigt.

Das Ministerium hat mitgeteilt, es werde beachtet, dass Kursgewinne und -verluste aus Wertpapiergeschäften in der Rechnungslegung auszuweisen und bei der Ermittlung der Zuweisungen zu berücksichtigen seien. Die Unstimmigkeiten bei der Ermittlung der Wertpapiererträge würden geklärt. Das Bruttoprinzip und eine zutreffende Sachbehandlung würden sichergestellt. Die Stiftung werde sich absehbar auf die ertragsbringende Grundstücksverwaltung fokussieren. Die Höhe des Wiederanlageabatts werde jährlich überprüft und angepasst.

2.2 Historische Bibliothek - fachgerechte Erhaltung und Erschließung dauerhaft nicht sichergestellt

Die historische Bibliothek erwirtschaftet keine Erträge, die im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt werden könnten. Um die Kosten für eine fachgerechte Lagerung und Erhaltung, die Katalogisierung und die wissenschaftliche Aufarbeitung des Buchbestandes aus dem 16. bis 20. Jahrhundert zu minimieren, wurden in der Bibliothek bislang überwiegend ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt.

Gleichwohl sollte sich die Stiftung nach Auffassung des Rechnungshofs im Hinblick auf eine im kulturellen Interesse liegende Bewahrung und wissenschaftliche Erschließung der Bestände der historischen Bibliothek um eine professionelle Unterstützung bemühen - beispielsweise durch die Landesarchivverwaltung oder sonstige Kooperationspartner aus dem Bibliothekswesen, wie die Landesbibliothek oder Bibliotheken von kirchlichen Trägern.

Das Ministerium für Bildung hat erklärt, die Stiftung halte die Einsetzung einer fachkundigen Arbeitsgruppe für sinnvoll, um die historische Bibliothek zukunftsfähig aufzustellen. Dazu sollten vonseiten des Vorstands, der Schulleitung und des Verwaltungsbeirats Gespräche mit dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur sowie mit in dessen Geschäftsbereich befindlichen Einrichtungen und der Stadt Koblenz geführt werden.

2.3 Unzulässige Vermischung von Schul- und Stiftungsausgaben

Die Stiftung zahlte dem Gymnasium den ihm zustehenden Anteil von 25 % an den Stiftungserträgen nicht aus, weil dieses nicht rechtsfähig ist. Stattdessen sah sie im Stiftungshaushalt Ausgaben für die Begabtenförderung und die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Schule vor. Einen Abgleich der für diese Zwecke geleisteten Ausgaben mit den der Schule tatsächlich zustehenden Erträgen nahm die Stiftung nicht vor.

Außerdem leistete die Stiftung Ausgaben für das Gymnasium, die - wie ihre eigenen Verwaltungsausgaben - die auszukehrenden Stiftungserträge und damit den Anteil des Schulträgers schmälerten. Dies betraf zum Beispiel Ausgaben für Dienstleistungen eines Winzers im Zusammenhang mit der auf dem Schulgelände befindlichen Weinrebenzeile sowie Ausgaben für Präsente, Repräsentationen, Bewirtungen und für Ausstattungsgegenstände. Die gebotene strikte Trennung zwischen Schul- und Stiftungsmitteln unterblieb.

Das Ministerium für Bildung hat mitgeteilt, künftig werde beachtet, dass Ausgaben für das Gymnasium die Erträge der Stiftung nicht mindern und nur Sach- und Personalausgaben der Stiftung über deren Verwaltungshaushalt abgewickelt werden dürfen. Durch die neue Möglichkeit eines schuleigenen Kontos und die dadurch

leicht nachzuvollziehende klarere Trennung zwischen Stiftungs- und Schulverwaltung werde sich deutlich größere Transparenz einstellen.

2.4 Mängel in der Haushaltsführung

In einigen Fällen belegte die Stiftung Ausgabebuchungen nicht oder nicht hinreichend durch begründende Unterlagen. Zudem waren Ausgaben häufig nicht entsprechend der Zweckbestimmung verbucht. So waren beispielsweise Teilbeträge einer Rechnung für Elektroinstallationen dem Titel „Reisekosten“ und dem Titel „Konto- und Depotgebühren, Informationsmaterial“ zugeordnet worden. Der Erwerb von Gutscheinen wurde unter „Konto-/Depotgebühren, Informationsmaterial“, „Vermischte sächliche Verwaltungsausgaben“ oder „Reisekosten“ verbucht.

Das Ministerium hat erklärt, es werde künftig darauf geachtet, dass Ausgaben bei den zutreffenden Titeln zu buchen und zu belegen seien.

2.5 Stiftungsorganisation - eindeutige Aufgaben- und Kompetenzverteilung erforderlich

Die laufenden Geschäfte der Stiftung werden im Auftrag und nach Weisung des Vorstands von dem Leiter des Gymnasiums wahrgenommen.⁷ Ergänzend dazu berief das Ministerium regelmäßig einen Vermögensverwalter für die Stiftung, ohne allerdings dessen konkrete Aufgaben und Befugnisse festzulegen. Dieser übte die Tätigkeit im Ehrenamt aus.

Der Vermögensverwalter erstellte neben der laufenden Verwaltung des Stiftungsvermögens die Haushaltsentwürfe und bereitete die Jahresrechnungen sowie die Grundstücksgeschäfte zur Unterschrift für den Vorstand vor. Darüber hinaus traf der Vermögensverwalter die Anlageentscheidungen im Bereich des Geldvermögens. Er war - alleine bzw. in einigen Fällen zusammen mit der Schulleitung - berechtigt, über drei Girokonten, drei Sparbücher, vier Depotkonten und das Festgeldkonto der Stiftung zu verfügen. Die Erforderlichkeit dieser Konten war nicht belegt. Konkrete Anlagerichtlinien als Handlungsrahmen fehlten.

Die Aufgaben der Schulleitung und die des Vermögensverwalters waren nicht hinreichend voneinander abgegrenzt. Die Anordnungsbefugnisse für die Kassengeschäfte, die Haushaltsüberwachung, die Verfügungsberechtigungen, Form und Inhalt von Anordnungen sowie Zahlungsabwicklungen waren nicht festgelegt.

Die festgestellten Mängel bei der Haushaltsführung zeigen die Notwendigkeit, die Organisation der Stiftung bedarfsgerecht anzupassen. Auch um die ordnungsgemäße Verwaltung des umfangreichen Grundbesitzes sicherzustellen, sollte geprüft werden, ob die Stadt Koblenz als Nutznießerin der Erträge stärker in die Verwaltung der Stiftung eingebunden werden kann.

Das Ministerium hat mitgeteilt, bei einer Anpassung der Landesverordnung über die Stiftung würden die Bereiche „Organe und handelnde Personen“ geprüft und insbesondere die Rolle des Vermögensverwalters explizit geregelt. Die Zahl der Konten und Depots solle auf ein Geschäftskonto reduziert werden. Das Geldanlagegeschäft solle vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen an den Finanzmärkten zunächst aufgegeben werden. Die Stiftung könne sich so auf die ertragsbringende Grundstücksverwaltung fokussieren. Überdies werde die Stiftung hinsichtlich der Vermögensverwaltung Gespräche mit der Stadt Koblenz aufnehmen, um Möglichkeiten einer engeren Einbindung zu prüfen.

⁷ § 4 Abs. 3 Landesverordnung über die „Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz“.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) im Rahmen der vertraglichen Regelungen zeitnah Pachtanpassungen vorzunehmen und ungenutzte Grundstücke soweit möglich einer ertragsbringenden Verwendung zuzuführen,
- b) die Wertpapiererträge zutreffend zu ermitteln und vollständig in die auszukehrenden Stiftungserträge einzubeziehen,
- c) die Notwendigkeit, jährlich 30 % der Zinserträge dem Stiftungskapital zuzuführen, zu prüfen,
- d) sich um eine professionelle Unterstützung zur Verwaltung und wissenschaftliche Aufarbeitung der Bibliotheksbestände zu bemühen,
- e) auf eine klare Trennung zwischen Schul- und Stiftungsausgaben hinzuwirken und die Stiftungserträge nicht um Ausgaben für das Gymnasium zu mindern,
- f) die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Buchführung zu beachten,
- g) Verantwortlichkeiten innerhalb der Stiftungsorganisation klar zu regeln und den Handlungsrahmen für die Vermögensverwaltung festzulegen.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben c, d und g zu berichten.